

Empfehlungen zum Vogelschutz beim Umbau von Pappelgehölzen in der Feldflur am Beispiel des Rotmilans

Zusammengestellt von der TLUG Abt. Naturschutz (Weimar/Seebach) auf Grundlage der Arbeiten von Herrn Joachim Blank (Mülverstedt) und Herrn Thomas Pfeiffer (Weimar) sowie der Unteren Naturschutzbehörde im Unstrut-Hainich-Kreis (Bad Langensalza), der TLWJF (Gotha), der TLL (Jena) und der Wette & Gödecke GbR Landschaftsplanung (Göttingen)

Problemstellung

In Thüringen wurden in den 50er, 60er und 70iger Jahren in den ausgeräumten Feldfluren vor allem schnellwüchsige Hybridpappeln als Windschutzgehölze, zur Verbesserung des Landschaftsbildes und zur Flurholzproduktion angepflanzt. Diese meist reihenförmigen Anpflanzungen haben sich mit zunehmendem Alter zu attraktiven Nistmöglichkeiten für Vögel entwickelt. Insbesondere für Greifvögel bieten sie optimale Horststandorte inmitten weiträumiger Nahrungs- und Jagdhabitats. Ein Beispiel dafür ist der Rotmilan.

Der Rotmilan gehört zu den im Anhang I-Art der EG-Vogelschutzrichtlinie (VSRL) genannten Arten, für die Art. 4. Abs. 1 VSRL besondere Schutzmaßnahmen fordert. Dazu zählen nach Art. 3 Abs. 2 VSRL insbesondere die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume.

Mit Vorkommen von rund 1.000 Paaren - etwa 5 % des weltweiten Brutbestandes - kommt Thüringen eine globale Verantwortung für die Erhaltung dieser streng geschützten Greifvogelart zu.

Der Rotmilan nutzt Bäume mit Wuchshöhen ab 12 Meter, in der Feldflur vor allem Pappeln als Horstbäume. Dies wird eindrucksvoll durch die Ergebnisse der aktuellen Milanerfassung in Thüringen (2010) belegt, wonach sich etwa 1/3 aller kartierten Horste des Rotmilans in Pappelanpflanzungen befinden. In den Offenlandbereichen des Innerthüringer Ackerhügellandes ist dieser Anteil sogar deutlich höher. Darüber hinaus werden Gehölze als Sammel-, Ruhe- und Schlafplätze aufgesucht.

Da Hybridpappeln im Vergleich zu anderen Bäumen nicht sehr alt werden (max. 70 Jahre), ist bei ihnen auch mit einem natürlichen Abgang in vergleichsweise kurzer Zeit zu rechnen. Heute haben viele Anpflanzungen der 1960er-Jahre den Beginn der Zerfallsphase erreicht und bereiten zunehmend Probleme im Zusammenhang mit der Verkehrssicherungspflicht sowie der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen. Steigende Preise für Energieholz machen den Einschlag von Bäumen in der Feldflur zunehmend lukrativ.

Natürliche Abgänge und Nutzung der vorhandenen Pappeln führen – auch wegen der Gleichaltrigkeit der Bestände – zu einem absehbaren und schon jetzt spürbaren Verlust an Niststandorten für den Rotmilan. Daher ist es zwingend notwendig, Konzepte zur Vermeidung der absehbaren Verluste zu entwickeln, auf die rechtlich relevanten Aspekte der Gehölzpflege hinzuweisen und Maßnahmen durchzuführen, die die Habitatausstattung der Agrarlandschaft für den Rotmilan langfristig sichern.

Konzeptionelle Überlegungen zu Habitatschutzkonzepten

Im Interesse des Natur- und Artenschutzes ist es wichtig, den „Umbau“ von Pappelgehölzen nicht einfach in Form natürlicher Abgänge „geschehen“ zu lassen. Ebenso wenig sollte die Steuerung des Einschlags nicht nur aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus erfolgen. Vielmehr sind ausgewogene Habitatschutzkonzepte wünschenswert, die naturschutzfachliche Aspekte berücksichtigen und im Einklang mit den landespflegerischen Zielsetzungen der Raumplanung stehen.

Die Datengrundlage für zielführende Habitatschutzkonzepte liefert die Kartierung der Feldgehölze auf Basis der flächendeckend vorhandenen Biotopkartierung in einem abgegrenzten Planungsgebiet (z. B. Landkreis). Dabei sind Angaben zum Alter und Gesundheitszustand der Bäume ergänzend notwendig, ebenso wie die Erfassung von Habitatfunktionen, insbesondere wenn es sich um Horstbäume handelt. Grundsätzlich ist eine möglichst vollständige Datengrundlage anzustreben. Aber auch Teilkartierungen mit inhaltlichen und/oder räumlichen Beschränkungen können zu ersten Planungsansätzen führen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht muss der Umbau von Pappelgehölzen das Ziel haben, dass Habitatfunktionen gar nicht erst verloren gehen oder nur im geringen Maße beeinträchtigt werden bzw. im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden. Daher sollte die Umsetzung von Pflegemaßnahmen dort beginnen, wo dieses Ziel am leichtesten vor dem Hintergrund der Finanzierung und der Zustimmung der Flächeneigentümer und Nutzer zu erreichen ist, wobei der Erhalt eines flächig ausgewogenen Angebotes an Nistplätzen anzustreben ist.

Hybridpappelreihen/-feldgehölze, die der Verkehrssicherungspflicht unterliegen, sollten kurz- bis mittelfristig durch die Anpflanzung geeigneter Baumarten so umgebaut werden, dass sich die Windbruchgefahr in diesen Risikobereichen deutlich verringert und nach dem absehbaren Zusammenbruch oder notwendiger Fällung der Altpappeln, die Gehölzneuanpflanzungen ihre Funktion als Horststandorte übernehmen können.

Der günstige Erhaltungszustand der Rotmilanpopulation kann mittelfristig auch durch vorgezogene Maßnahmen und Schaffung dauerhafter Habitatstrukturen (Neuanpflanzungen oder Umbau der Gehölzstrukturen) gesichert werden.

Bei Feldgehölze mit einem dominierenden Anteil von Hybridpappeln ist auch die Unterschutzstellung als geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) prüfenswert. So ist eine direkte Einflussmöglichkeit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) beim Waldumbau oder umfangreicher Entnahmen von Hybridpappeln möglich.

Gehölzpflanzungen und Umbau erfordern eine gesonderte Vorbereitung, insbesondere bezüglich Flächenbereitstellung, Finanzierung, Planung und Durchführung.

Zur Neuanlage und Pflege von Gehölzen existieren im Freistaat Thüringen verschiedene Förderprogramme, die entsprechend der jeweils vorliegenden Ausgangssituation und den Förderbedingungen in Anspruch genommen werden können.

Für Gehölzpflegemaßnahmen, die im Rahmen der KULAP-Förderung (L6) durch Landwirte ausgeführt werden, sind im Vorfeld spezielle Gehölzpflegepläne zu erstellen und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Handelt es sich um Gehölze, die aufgrund ihrer Artenzusammensetzung und Ausdehnung als Wald eingestuft werden, ist außerdem eine Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde notwendig. Dabei können die Habitatschutzkonzepte berücksichtigt und zielführende Festlegungen vereinbart werden.

Darüber hinaus können Mittel der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Thüringen e.V. zur Finanzierung geplanter Vorhaben genutzt werden. So hat der Vorstand der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Thüringen e.V. 2011 beschlossen, konkrete Projektvorhaben im Rahmen des Pappelumbaues durch Bereitstellung von Pflanzmaterial finanziell zu unterstützen.

Weiterhin sollten bezüglich der Flächenbereitstellung und Finanzierung auch Möglichkeiten über Flurneuordnungsverfahren, freiwilligen Landtausch, Grunderwerb von Privatflächen, Drittfinanzierung im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Bereitstellung kommunaler Flächen, Nutzung von Pachtflächen über langfristige Pachtverträge sowie die Nutzung von Privatflächen (Initiative zur Pflanzung vom Eigentümer bzw. Zustimmung zur Bepflanzung) geprüft werden.

Durchführung von Gehölzpflegemaßnahmen

Die meisten Vogelarten reagieren in der Zeit der Revier- und Paarbindung sehr sensible auf Störungen. Sofern nicht unmittelbar Gefahr in Verzug ist, sollten daher alle Maßnahmen deutlich vor der Brutzeit beendet werden. Beim Rotmilan bedeutet das, dass spätestens bis Ende Februar der Holzeinschlag, in Nähe von Horsten oder potentiellen Horstbäumen möglichst auch die Aufarbeitung, Rückung und Abtransport, erledigt sein sollte.

Die gesetzlichen Regelungen (§ 39 BNatSchG; § 30 ThürNatG) begrenzen das Abschneiden von Bäumen, die außerhalb des Waldes stehen sowie den Rückschnitt von Hecken, Gebüsch und sonstigen Gehölzen auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar. Eine Gehölzentnahme hat danach so zu erfolgen, dass die Lebensraumfunktion des Gehölzes erhalten bleibt und dessen Funktionsfähigkeit, insbesondere Lebensraum, nicht substantiell beeinträchtigt wird. In Schutzgebieten sind darüber hinausgehende Ziele und Auflagen zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung bzw. Einhaltung nachfolgender Empfehlungen wird in der Regel diesen Anforderungen im Rahmen fachgerecht durchgeführter Pflegearbeiten gerecht, so dass das

Angebot an Nistplätzen und Ruhebäumen für den Rotmilan sowie die Leitfunktion der Gehölze auch für andere Tierarten grundsätzlich erhalten bleibt.

In Abhängigkeit von der Struktur des Gehölzes und der Stärke des Eingriffs sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Zwei- oder mehrreihige Baumbestände innerhalb von Schutzpflanzungen oder beiderseits einer Linienstruktur (Gewässer, Weg, Graben) sowie Pappelreihen in enger Nachbarschaft (maximale Entfernung 250 Meter) zu linienförmigen Baumbeständen mit geeigneten Horstbäumen:

Die Entnahme größerer Gehölzabschnitte (maximal 100 Meter) oder bis zu einer gesamten Baumreihe ist zulässig.

Nach Möglichkeit ist eine wechselseitige Entnahme zwischen den Reihen anzustreben, da aufgrund eines möglichen einseitigen Kronenaufbaus der verbleibenden Reihe es zu erheblichen Standsicherheitsproblemen mit besonderer Windwurfgefahr kommen kann.

2. Isolierte Pappelreihen (über 500 Meter Entfernung zum nächsten Baumbestand):

Die Habitatfunktionen dieser Gehölze sind zu erhalten. Die Pflegemaßnahmen beschränken sich bei ansonst vitalen Bäumen auf die Entnahme morscher Äste.

Bei notwendiger Entnahme von Bäumen sind möglichst mindestens zwei bis drei Bäumen beidseitig von Horstbäumen zu belassen. Horstbäume am Rand werden i. d. R. nicht wieder angenommen.

3. Feldgehölze:

Bei Feldgehölzen sollten Baumgruppen mit mindestens 10 bis 15 Bäumen belassen werden, wobei sich bestehende Horste und potenziell geeignete Horstbäume möglichst in der Mitte befinden sollten. Baumgruppen, die nur aus 2 bis 5 Bäumen bestehen, sind grundsätzlich zu vermeiden, da sie eine geringe Windschutzwirkung haben und von Prädatoren gezielt aufgesucht werden.

4. Vollständige Entnahme aller Bäume:

Diese Maßnahme sollte nur erfolgen, wenn im Umkreis von maximal 500 Metern geeignete Strukturen (Baumgruppen mit potentiellen Horstbäumen) zur Anlage von Greifvogelhorsten bestehen bleiben, so dass ohne Verdrängungseffekte die Umsiedlung innerhalb des bestehenden Reviers möglich ist. Verdrängungseffekte können in unterschiedlichen Formen als Folge von inner- oder zwischenartlicher Stresssituationen auftreten. Aufgrund solcher Umstände kann die Anzahl unbefruchteter Eier in den Gelegen ansteigen. Zusätzlich können die Gelege weniger sorgfältig bewacht werden, so dass ungünstige Witterungsverhältnisse und Prädation den Bruterfolg deutlich schmälern. Sofern neue Reviergrenzen erkämpft werden, ist auch das Abwandern einzelner Paare als wahrscheinlich anzusehen.

Gehölzanzpflanzungen

Umbau, Erneuerung, Verjüngung können nicht kurzfristig erfolgen, sondern brauchen aufgrund der Gesetzmäßigkeiten des Baumwachstums eine Spanne von mehreren Jahrzehnten. Es gibt jedoch keine Baumart, die die entstandenen Lücken sofort bzw. kurzfristig schließen kann!

Die Auswahl der Baumarten sollte sich an der natürlichen Vegetation des Naturraums richten. Sofern sich bereits eine ausreichende Naturverjüngung (nicht Hybridpappel), eingestellt hat kann mit dieser i. d. R. weiter gearbeitet werden. Ansonsten wird vorgeschlagen, die Erneuerung von Baumreihen oder Feldgehölzen bzw. die Bepflanzung von Lücken mit geeigneten heimischen Baumarten durchzuführen. Diese haben überwiegend eine längere Lebensdauer als „Pappelfeldgehölze“. Außerdem ist mit diesen Baumarten die Verbindung von Schutz- und Nutzfunktion möglich (z. B. Erziehung von Wertholz).

Da die heimische Schwarzpappel durch Hybridisierung mit Kanadischer Pappel hochgradig gefährdet ist, sind nur nachweislich standortheimische Herkünfte der Schwarzpappel anzupflanzen. Auf eine Anpflanzung von Hybriden und nichtheimischen Arten ist grundsätzlich zu verzichten und auch eine Naturverjüngung nichtheimischer Pappeln ist abzulehnen. Diesbezüglich ist zu beachten, dass die Bestimmungen des Forstvermehrungsgesetzes (FoVG) gelten und entsprechend der Novellierung des BNatSchG 2010 das Ausbringen gebietsfremder Arten in der freien Natur ab 01. März 2020 der Genehmigung bedarf. Bis dahin gibt es eine Übergangszeit, in der das Vermehrungsgut von Gehölzen etc. „nur innerhalb des Verbreitungsgebietes ausgebracht werden“ soll!

Horstbäume sollten vorzugsweise eine Wuchshöhe von mindestens 20 m erreichen, da niedrige Horstandorte regelmäßige Störungen durch Spaziergänger oder Verkehr und damit einen geringeren Reproduktionserfolg erwarten lassen. Greifvögel neigen dort eher zur Flucht, während sie auf hohen Horsten i. d. R. gelassen sitzen bleiben.

Baumarten, die einer „Biotopfunktion“ im Sinne des Vogelschutzes gerecht werden können, müssen sich durch schnelles Jugendwachstum und geeignete Kronenstruktur auszeichnen. Zu den geeigneten Baumarten zählen je nach geologischem Standort überwiegend die Lichtbaumarten wie z. B. Stieleiche, Bergahorn, Spitzahorn, Vogelkirsche, Winterlinde, Esche, Schwarzerle, Aspe und bedingt auch die heimische Kiefer. Insbesondere die Einbeziehung von Vogelkirsche birgt bei entsprechender Behandlung die Chance der Wertholzproduktion. Zu beachten ist jedoch, dass das Baumwachstum (insbesondere hinsichtlich Kronenansatz und -form, Baumhöhe) in Baumreihen bzw. im Solitärstand anders ist als im geschlossenen Bestand. Einen Überblick zur Baumartenwahl geben Schwabe et al. (2000) in Tabelle 1 (Anlage 1).

Bei der Neuanlage sind mehrreihige Feldgehölze zu bevorzugen. Diese sind ökologisch günstiger und bieten mehr Freiheiten für die Baumartenwahl, die laufende Erneuerung und Pflege sowie die Nutzung von Einzelbäumen. Günstige Habitatbedingungen versprechen Gruppen- oder Reihenpflanzungen von 20 bis 30 Bäumen.

Bei der Erneuerung sollten entstandene Lücken mit bewährten heimischen Baumarten ausgepflanzt werden. Dabei ist nicht nur eine heimische Baumart zu verwenden. Auch hier gilt: Artenvielfalt ist praktische Risikovorsorge.

Der Einsatz von Kleinpflanzen wird nicht empfohlen. Günstig sind Pflanzensortimente ab 50 cm.

Die Grundsätze der fachgerechten Baumpflanzungen sind zu beachten. Insbesondere spielt der Schutz der Pflanzungen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Es besteht, insbesondere in der Phase der Etablierung, eine hohe Verbissgefahr durch Wild und Schädner. Hier müssen geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Literatur

BLANK, A. (2010): Auswirkungen der Beseitigung von linearen und flächigen Pappelgehölzen in der Feldflur auf den Bestand geschützter Vogelarten, Diskussionspapier unveröffentlicht.

ROTH, D. (1994): Bäume und Sträucher für Neuanlagen von Gehölzen in Thüringer Agrarräumen (Empfehlungen).

SCHWABE, M., ROTH, D., BERGER, W. (2000): Leitlinie zur Anlage und Pflege von Hecken, Baumreihen, Feld- und Ufergehölzen im Agrarraum. – Hrsg. Thür. Landesanstalt für Landwirtschaft.

SCHWABE, M. (2002): Grundsätze und Erfahrungen mit der Anlage und Pflege von Hecken und Baumreihen im Agrarraum. Schriftreihe Thür. Landesanstalt für Landwirtschaft.

WETTE, W., GÖDECKE, H. (2010): Umbaukonzept für Pappelreihen hinsichtlich der Bedeutung für den Rotmilan, Diskussionspapier.

TLL 2008: Pflege von Hecken und Schutzpflanzungen (2008) – Merkblatt der Thür. Landesanstalt für Landwirtschaft, Jena.

Anlage 1

Tab. 1: Empfehlungen zur Baumartenwahl nach Schwabe et al. (2000)

| Deutscher Name | Botanischer Name | Bevorzugte Eignung | Hauptverbreitungsgebiet |
|---------------------|----------------------------|--------------------|-------------------------|
| Spitzahorn | <i>Acer platanoides</i> | U, B, S, F | A, M, W |
| Bergahorn | <i>Acer pseudoplatanus</i> | H, U, B, S, F | A, M, W |
| Schwarzerle | <i>Alnus glutinosa</i> | H, U | A, M, W |
| Gemeine Esche | <i>Fraxinus excelsior</i> | H, U, B, S, F | A, M, W |
| Gemeine Kiefer | <i>Pinus silvestris</i> | S, F | A, M |
| Schwarzpappel | <i>Populus nigra</i> | U, S | A, W |
| Zitterpappel (Espe) | <i>Populus tremula</i> | H, U, S, F | A, W |
| Vogelkirsche | <i>Prunus avium</i> | H, B, S, F | A, M, |
| Stieleiche | <i>Quercus robur</i> | H, B, S, F | A, W |
| Winterlinde | <i>Tilia cordata</i> | H, B, S, F | A, M, |

Anlagentyp:

- H - Hecke, Schutzpflanzung und Mantelgebüsch
- U - Ufergehölze einschließlich Auwaldreste
- B - Baumreihen und Alleen
- S - Solidär- und Einzelbäume bzw. Baumgruppen
- F - flächenhafte Feldgehölze

Verbreitungsgebiet:

- A - Ackerhügelland, Muschelkalk, Bundsandstein, Mittelgebirgsvorland
- M - höhere Lagen der Mittelgebirge (über 450 m NN Höhenlage)
- W - grundwasserbeeinflusste Flussauen, Uferandbereiche